

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.491.067

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6257/J-NR/2026

Wien, am 7. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz und weitere haben am 09.06.2026 unter der **Nr. 6257/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Rückbau und Recycling von Windkraftanlagen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 19, 20a, 24 und 25

- *Welche konkreten Mengen an Abfällen aus dem Rückbau von Windkraftanlagen (insbesondere Rotorblätter aus glasfaserverstärkten Kunststoffen) sind in Österreich in den Jahren 2018 bis 2025 angefallen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - *Wie viel wird davon in Österreich verwertet?*
- *Um welche Materialien handelt es sich konkret?*
 - *Wie viel Prozent davon sind Sondermüll? (Bitte um genaue Aufschlüsselung der Müllarten)*
 - *Wie wird mit Schwefelhexafluorid (SF6) verfahren?*
- *Über welche Entsorgungswege wurden diese Abfälle jeweils behandelt (Recycling, thermische Verwertung, Export, Deponierung)?*
- *Wie viele Tonnen an Rotorblattmaterial wurden seit 2018 ins Ausland verbracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Zielland)*

- *Welche anderen, nicht verwert-, deponier- oder recyclebaren Materialien werden sonst noch ins Ausland verbracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Material und Zielland)*
- *Wie wurde der Transport ins Ausland durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Transportmittel und Jahr von 2020 bis 2025)*
 - *Wenn dieser nicht per Bahn durchgeführt wurde, warum nicht?*
- *Welche konkreten Kontrollmechanismen bestehen derzeit, um eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung dieser Materialien sicherzustellen?*
 - *Wie sehen diese Kontrollen aus und wann bzw. wie oft werden diese durchgeführt*
- *Gab es seit 2018 Fälle von illegaler Entsorgung, unsachgemäßer Lagerung oder unzulässigem Export von Windkraftanlagen-Bestandteilen in Österreich?*
 - *Wenn ja, wie viele?*
 - *Wenn ja, wo genau?*
 - *Welche Unternehmen waren betroffen?*
 - *Welche Sanktionen wurden verhängt?*
- *Welche Erkenntnisse liegen dem Ministerium zu aktuellen Medienberichten über illegale Entsorgungspraktiken in der Windkraftbranche vor?*
 - *Wenn Ihnen Erkenntnisse dazu vorliegen, seit wann ist dies der Fall und wie kamen sie dazu?*
- *Welche Maßnahmen wurden aufgrund dieser Vorfälle gesetzt bzw. sind geplant, um derartige Missstände künftig zu verhindern?*
- *Warum liegen dem Ministerium - wie aus früheren Anfragebeantwortungen hervorgeht - keine detaillierten Daten zu Weiterverkauf, Recycling und Entsorgung von Windkraftanlagen vor?*
- *Ist geplant, künftig eine umfassende Datenerhebung über Rückbau, Materialströme und Entsorgungswege von Windkraftanlagen einzuführen?*
 - *Wenn ja, bis wann?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie Zahlen dazu, ob sich die Windkraftanlagen, an ihre im UVP-Verfahren veranschlagten Entsorgungsvorgaben halten? (Bitte um Auflistung aller relevanter Angaben dazu)*
 - *Wenn nicht, warum nicht?*
 - *Wie wird überprüft, ob sich die Windkraftanlagenbetreiber an die Vorgaben halten?*
 - *Wer haftet im Falle eines Konkurses für die ordnungsgemäße Entsorgung?*
- *Wie hoch ist der tatsächliche Anteil jener Bestandteile von Windkraftanlagen, die in Österreich stofflich wiederverwertet werden?*

- *Wie hoch ist jener Anteil, der thermisch verwertet oder exportiert wird?*
- *In welchem Ausmaß werden Rotorblätter derzeit in der Zementindustrie mitverwertet, und welche ökologischen Auswirkungen hat diese Praxis?*
- *Welche alternativen Recyclingtechnologien für Verbundwerkstoffe stehen aktuell in Österreich zur Verfügung bzw. sind im Aufbau?*
- *Wie bewertet das Ministerium die Problematik, dass Deponien laut eigenen Angaben nicht für große, starre Kunststoffteile wie Rotorblätter ausgelegt sind?*
- *Wie wird sichergestellt, dass das seit 2023 geltende Deponierungsverbot für entsprechende Materialien eingehalten wird?*
- *Gibt es eine Nachverfolgung ("Tracking") exportierter Windkraftanlagen bzw. deren Komponenten bis zur endgültigen Verwertung?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wo sind befugte Entsorgungsbetriebe für umweltbedenkliche Stoffe befindlich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Betrieb und Standort)*
- *Welche Maßnahmen setzt die Bundesregierung, um eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft im Bereich der Windkraftanlagen sicherzustellen?*
 - *Welche Abfallmengen sind daraus zu erwarten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Jahr)*

Dazu ist zuständigkeitshalber auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6252/J durch den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu verweisen.

Zur Frage 20

- *Wie viele Windkraftanlagen werden voraussichtlich bis 2035 in Österreich das Ende ihrer Lebensdauer erreichen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Jahr)*

Da die tatsächliche Außerbetriebnahme von Windenergieanlagen von einer Vielzahl von Faktoren – insbesondere der technischen Lebensdauer, wirtschaftlichen Überlegungen, Repowering-Entscheidungen sowie der Möglichkeit einer weiteren Nutzung – abhängt, liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) keine belastbaren Daten oder Prognosen über die künftig anfallenden Rückbaumengen oder deren regionale Verteilung in Österreich vor.

Unbeschadet dessen, dass Fragen der Abfallbewirtschaftung, des Recyclings und der Entsorgung ausgedienter Windenergieanlagen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) fallen, kann dazu mitgeteilt werden, dass nach Kenntnisstand des

BMWET die bislang in Österreich außer Betrieb genommenen Windenergieanlagen überwiegend einer weiteren Verwendung zugeführt wurden. Dabei wurden Anlagen oder einzelne Komponenten auf dem Sekundärmarkt weiterverkauft und im In- und Ausland wieder eingesetzt, als Ersatzteile genutzt oder – soweit eine Weiterverwendung nicht möglich war – einer stofflichen Verwertung bzw. dem Recycling zugeführt.

Zur Frage 21

- *Braucht es für das Ersetzen von Windkraftanlagen durch stärkere Anlagen bzw. für ein "Repowering" ein erneutes UVP-Verfahren?*
 - *Wenn nicht, warum nicht?*

Für die Beurteilung der Frage, ob in derartigen Fällen ein UVP-pflichtiges Änderungsverfahren nach § 3a iVm Anhang 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) vorliegt oder nicht, gilt generell, dass, wenn 100 % des entsprechenden Schwellenwerts erreicht wurden, jedenfalls eine UVP-G-Pflicht vorliegt. Sofern der Schwellenwert nur zu 50 % erreicht wird, kommt es darauf an, ob durch das Repowering mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Sofern durch die Änderung weniger als 25 % des Schwellenwerts erreicht werden, liegt keine UVP-G-Pflicht vor.

Aus energiepolitischer Sicht stellt Repowering einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Nutzung bestehender Standorte sowie zur Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dar.

Zur Frage 22

- *Welche Kosten entstehen durchschnittlich für den Rückbau und die Entsorgung einer Windkraftanlage?*
 - *Wer muss diese Kosten tragen?*
 - *Inwiefern sind Betreiber verpflichtet, finanzielle Rückstellungen für Rückbau und Entsorgung zu bilden, und wie wird dies kontrolliert?*

In den Bewilligungsbescheiden für Windenergieanlagen sind entsprechend den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik Auflagen für den Rückbau der Anlagen nach Ende ihrer Betriebsdauer vorgesehen. Die Betreiber sind verpflichtet, diese Auflagen einzuhalten und die Kosten für den ordnungsgemäßen Rückbau sowie die Entsorgung zu tragen. Die Einhaltung der im entsprechenden Bescheid vorgeschriebenen Rückbauverpflichtungen unterliegt der behördlichen Kontrolle. Darüber hinaus besteht für Betreiber regelmäßig auch ein wirtschaftliches Interesse an einem ordnungsgemäßen

Rückbau, etwa weil an bestehenden Standorten häufig Repowering-Projekte umgesetzt werden.

Abgesehen davon, dass dies keinen Gegenstand der Vollziehung des BMWET betrifft, liegen dem Ressort liegen keine belastbaren Daten über durchschnittliche Rückbau- und Entsorgungskosten von Windenergieanlagen in Österreich vor. Je nach Einzelfall können durch den Weiterverkauf gebrauchter Anlagen auf einem Sekundärmarkt, die Verwertung einzelner Komponenten als Ersatzteile oder den Verkauf von Metallen Erlöse erzielt werden, die die Rückbaukosten teilweise oder sogar vollständig kompensieren.

Zur Frage 23

- *Welche Rolle spielt der Weiterverkauf alter Anlagen ins Ausland?*
 - *Kann ausgeschlossen werden, dass durch den Verkauf von Windkraftanlagen an Drittstaaten lediglich Entsorgungsaufgaben umgangen werden?*

Der Weiterbetrieb oder Verkauf gebrauchter Windenergieanlagen ist grundsätzlich möglich, sofern die jeweils einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Soweit Windenergieanlagen oder deren Bestandteile als Abfall einzustufen sind, gelten die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften. Die Vollziehung dieser Rechtsvorschriften fällt in den Zuständigkeitsbereich des BMLUK. Gleiches gilt für die grenzüberschreitende Verbringung von als Abfall einzustufenden Windenergieanlagen oder deren Bestandteilen, wofür die einschlägigen unions- und nationalrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Abfallverbringungsrichtlinien sowie das Abfallwirtschaftsgesetz, gelten. Diese sehen unter anderem behördliche Notifizierungs- und Genehmigungsverfahren vor. Ob eine Windenergieanlage oder deren Bestandteile den abfallrechtlichen Vorschriften unterliegen, richtet sich nach den jeweils maßgeblichen rechtlichen Kriterien und nicht nach der Bezeichnung oder der zivilrechtlichen Ausgestaltung eines Verkaufsgeschäfts. Ein bloßer Verkauf vermag daher die Anwendbarkeit abfallrechtlicher Vorschriften nicht auszuschließen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

